

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde **Feldafing**

Bebauungsplan Nr. 63 „Wieling Süd / Traubinger Feld“

3. Änderung im vereinfachten Verfahren	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="radio"/> <i>Bebauungsplan</i> Nr. 63 „Wieling-Süd, Traubinger Feld“	
<input type="radio"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="radio"/> Frist für die Stellungnahme bis 31.01..2017 (§ 4 Abs.2 BauGB)	

Träger öffentlicher Belange

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /9099-503 starnberg@bund-naturschutz.de
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
<input checked="" type="radio"/> Einwendungen: 1. Landschaftsbild Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der massiven Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes sowie der enormen Flächenversiegelung (zuletzt geäußert vom BN im März 2016 und Nov. 2017 zum Verfahrensstand 1. Änderung), bleiben trotz der inzwischen eingetretenen Realisierung des Gewerbegebietes auch bei diesem Verfahrensschritt weiterhin bestehen. Ein über Jahrhunderte gewachsenes Orts- und Siedlungsbild des Ortsteiles Wieling wurde zerstört und entwertet, wertvolle Kulturlandschaft versiegelt, Acker- und Grünland vernichtet. Nicht umsonst wird in

Bayern derzeit ein entsprechendes Volksbegehren eingeleitet. Auch Feldafing trägt mit diesem Gewerbegebiet zu fortschreitendem Unbehagen der Bevölkerung über die irreversible, fortschreitende Heimatzerstörung maßgeblich bei.

2. Begrünung

Die Begrünung mit insgesamt 6 Laubbäumen ist eher kosmetischer Natur und nicht ausreichend. Im vorgelegten Plan fehlt überdies eine Pflanzliste für die zu pflanzenden Bäume und Sträucher. Eine qualifizierte Pflanzliste mit Bienennährgehölzen bzw. Vogelschutzgehölzen (z.B. Viburnum lantana und opulus, Sambucus, Salix, Evonymus, Cornus mas, Corylus, Rosa in Arten u.a.) ist nachzureichen. Im Hauptplan sind nur 4 Strauch-Arten (Cornus sanguinea, Crataegus, Prunus spinosa und Ligustrum) aufgeführt, das ist explizit unzureichend.

3. Ökokontofläche FI. Nr. 2014/5 Gewanne Rauhenberg:

Weiterhin erinnern wir daran, dass **auch** die Untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 11.03.2016 an die Gemeinde die fachliche Meinung vertreten und darauf hingewiesen hat, dass die bisher ausgewiesene Ökokontofläche als Ausgleichsfläche laut Leitfaden ungeeignet ist. Der Vorschlag, Kontakt mit der UNB aufzunehmen, um eine andere Ausgleichsfläche festzusetzen, wurde bisher lt. Auskunft der UNB nicht aufgenommen. Wir empfehlen dringend, dies nachzuholen, ansonsten könnte eine Klage dazu führen, dass der Bebauungsplan als rechtsfehlerhaft eingestuft wird. **Eine Rückmeldung zu diesen bereits mehrfach geäußerten Bedenken steht nach wie vor noch aus.**

Rechtsgrundlagen

§ 8 Abs. 1 BNatSchG / Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wartaweil, 23.01.2018

Ort, Datum



Günter Schorn, Kreisvorsitzender
Unterschrift, Dienstbezeichnung